



Allgemeine Geschäftsbedingungen CopyrightControl GmbH

Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) regeln die Mitgliedschaft bei CopyrightControl, d.h. das Vertragsverhältnis zwischen CopyrightControl GmbH, Feldeggstrasse 65, 8008 Zürich (im Folgenden CopyrightControl) und seinen Vertragspartnern (im Folgenden Vertragspartner).

1.2 CopyrightControl erbringt zu Gunsten seiner Vertragspartner im Bereich Urheberrecht Dienstleistungen der Prävention und Intervention.

2. Juristische Beratung (Prävention)

CopyrightControl erbringt zu Gunsten seiner Vertragspartner folgende beratende Dienstleistungen im Bereich Urheberrecht:

- Juristische Erstberatung (telefonische Hotline);
- Vermittlung von Rechtsanwälten zur weiterführenden Beratung, insbesondere im Bereich Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlung, zu einem reduzierten Anwaltstarif;
- Zurverfügungstellen von Mustervorlagen;
- Jährlicher Schulungsevent;
- Zurverfügungstellen eines sog. Ideentresors, d.h. eines elektronischen Speichermediums für die elektronische Hinterlegung von Ideen, Konzepten und urheberrechtlich geschützten Werken;
- Notarielle Beglaubigung bzgl. dem Hinterlegungsdatum/-zeitpunkt von hinterlegten Ideen und urheberrechtlich geschützten Werken (sog. Prioritätsstempel) gegen eine Gebühr von CHF 50.--.

3. Rechtsschutz (Intervention):

3.1 CopyrightControl erbringt in Kooperation mit Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau (im Folgenden Versicherer), zu Gunsten seiner Vertragspartner Rechtsschutz im Bereich Urheberrecht. Zu diesem Zweck hat CopyrightControl mit dem Versicherer einen Kollektivvertrag abgeschlossen. Der Versicherer ist aufgrund dieses Kollektivvertrages verpflichtet, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsleistungen zu erbringen.

3.1.1 Massgebende Bestimmungen

Massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Kollektivversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und CopyrightControl, das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) sowie die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Die Gewährung der Versicherungsleistung des CopyrightControl-Rechtsschutzes erfolgt aufgrund

des Kollektivversicherungsvertrages zwischen CopyrightControl und dem Versicherer.

Der Vertragspartner hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer.

3.1.2 Versicherte Personen

Versichert sind alle Vertragspartner, welche den Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt haben.

3.1.3 Zeitliche Geltung

Versichert sind Rechtsfälle, die sich während der Dauer der CopyrightControl-Mitgliedschaft ereignen.

Streitigkeiten, die vor Beginn der Versicherungsdeckung oder als Folge von Tatsachen entstanden sind, welche dem Vertragspartner schon vor Beginn der Versicherungsdeckung bekannt waren oder hätten bekannt sein können, werden nicht übernommen.

Die Laufzeit der Mitgliedschaft bei CopyrightControl entspricht der Laufzeit der Rechtsschutzdeckung. Die Versicherungsdeckung beginnt für jeden Vertragspartner mit der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bei CopyrightControl.

Mit Auflösung des Mitgliedschaftsvertrages zwischen dem Vertragspartner und CopyrightControl erlischt auch der Anspruch auf die Versicherungsleistung für die nach Ablauf eintretenden Fälle.

3.1.4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Rechtsschutzversicherung gilt weltweit. Für Urheberwerke der Musik und andere akustische Werke gilt die Rechtsschutzversicherung für die Schweiz.

3.1.5 Versicherte Leistungen

Der Versicherer gewährt in den nachfolgend abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

Bezahlung bis max. CHF 50'000.--:

- der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten und Mediatoren. Der einem Rechtsanwalt zu vergütende Stundenansatz beträgt maximal CHF 320.--; eine allfällige Differenz geht zu Lasten des Vertragspartners;
- der Kosten von beauftragten Experten;
- der zu Lasten des Vertragspartners gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
- der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen- und Konventionalstrafen;
- Schadenersatz;
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge.

Der Vertragspartner tritt mit Vertragsschluss mit CopyrightControl allfällige gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen in vom Versicherer finanzierten Prozessen an den Versicherer ab.



3.1.6 Versicherte Rechtsfälle

Versichert sind (unter Vorbehalt von Ziff. 3.1.7 nachstehend) Rechtsfälle zur Geltendmachung von Rechten aus der Verletzung urheberrechtlich geschützter Werke.

3.1.7 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:

- für vom Vertragspartner verursachte Urheberrechtsverletzungen;
- für sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsfälle und Eigenschaften.

3.1.8 Anmeldung und Abwicklung eines Rechtsfalles

Der Eintritt eines Rechtsfalles ist CopyrightControl sofort, auf dessen Verlangen schriftlich, zu melden. CopyrightControl erteilt eine erste Beratung und entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere die Weiterleitung an den Versicherer.

Der Versicherer ergreift nach Rücksprache mit dem Vertragspartner die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Vertragspartner einen Rechtsanwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt der Versicherer dieser Wahl nicht zu, hat der Vertragspartner die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Der Vertragspartner hat den Versicherer bei der Bearbeitung des Rechtsfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie die ihm zugehenden Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer die Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Erfolgt eine Anwalts-Beauftragung bereits vor Fallanmeldung bei CopyrightControl, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

3.1.9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche der Versicherer als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Vertragspartners ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert ein Vertragspartner auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.

3.1.10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

In allen Auseinandersetzungen zwischen dem Versicherer und dem Vertragspartner wird als Gerichtsstand der schweizerische Wohnsitz bzw. Sitz des Vertragspartners oder Aarau (Sitz des Versicherers) vereinbart, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

4. Verwendung des CopyrightControl Partner-Labels

Mit Vertragsabschluss ist jeder Vertragspartner von CopyrightControl berechtigt, das Partner- und Qualitätslabel in der Kommunikation nach Aussen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist auf die Dauer des Mitgliedschaftsvertrages beschränkt. Das Partner- und Qualitätslabel von CopyrightControl darf nicht verändert oder sonst wie bearbeitet werden.

5. Haftung

5.1 CopyrightControl erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig und gewissenhaft, übernimmt jedoch keinerlei Haftung gegenüber den Vertragspartnern. CopyrightControl lehnt insbesondere jede Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung und der Verwertung seiner Musterverträge ab, insbesondere wenn diese von einem Vertragspartner ohne Beizug von CopyrightControl oder eines Rechtsanwaltes verändert oder angepasst werden.

5.2 Ebenso ausgeschlossen ist jede Haftung für Beschädigungen an hinterlegten Inhalten, welche im Ideentresor gelagert werden, oder für die Tätigkeit von durch CopyrightControl vermittelten Rechtsanwälten und Notaren.

5.3 CopyrightControl lehnt weiter jede Haftung, die sich aus der Nutzung des Partner-Labels ergibt, ab.

6. Datenschutz

CopyrightControl erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Vertragspartner unter Einhaltung der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. CopyrightControl wird die von den Vertragspartnern erhobenen Daten für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen von CopyrightControl nutzen und um die Vertragspartner über interessante Neuigkeiten aus dem Bereich des Urheberrechts im Rahmen von Mailings zu informieren. CopyrightControl wird die Daten seiner Vertragspartner keinen Dritten zu Werbe- oder PR-Zwecke zur Kenntnis bringen. CopyrightControl transferiert die Daten seiner Vertragspartner nicht ins Ausland; die Datenverwaltung erfolgt auf einem in der Schweiz gelegenen Server.

7. Kosten

7.1 Die Mitgliedschaft bei CopyrightControl wird jährlich abgerechnet und bemisst sich nach Betriebsgrösse wie folgt:

- Klasse 1 / Einpersonenbetrieb: CHF 299.00.
- Klasse 2 / 2-9-Personenbetrieb: CHF 499.00.
- Klasse 3 / 10-19-Personenbetrieb: CHF 699.00.
- Klasse 4 / 20+-Personenbetrieb: CHF 950.00

Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (MwSt) sowie allfällige weitere Abgaben.



7.2 Der Vertragspartner teilt CopyrightControl eine Veränderung in der Betriebsgrösse unverzüglich mit. Diesfalls erfolgt eine Anpassung des Mitgliedschaftsvertrages auf Beginn der nächsten Zahlungsperiode.

7.3 Der Vertragspartner hat die Jahresrechnung für die Mitgliedschaft bei CopyrightControl bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist bzw. des Verfalltages befindet sich der Vertragspartner automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug. CopyrightControl behält sich diesfalls das Recht vor, eine Mahngebühr von CHF 50.-- einzufordern.

8. Vertragsdauer

8.1 Die Dauer des Mitgliedschaftsvertrages zwischen CopyrightControl und dem Vertragspartner beträgt 1 (ein) Jahr und beginnt mit der Anmeldung bei CopyrightControl, sofern der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt wurde. Nach Ablauf von 1 (einem) Jahr verlängert sich der Mitgliedschaftsvertrag jeweils automatisch um 1 (ein) Jahr und so fort, wenn dieser nicht 3 (drei) Monate vor Ablauf der Vertragsdauer jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt wird.

8.2 CopyrightControl ist zur sofortigen Kündigung des Mitgliedschaftsvertrages berechtigt, wenn der Vertragspartner wesentliche Pflichten aus dem Mitgliedschaftsvertrag verletzt, Urheberrechte vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, im Zahlungsverzug ist, einen Nachlassvertrag abschliesst oder wenn über ihn der Konkurs eröffnet wird.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine den Zweck der Vereinbarung entsprechende oder möglichst nahe kommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in diesen AGB. CopyrightControl behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AGB sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen CopyrightControl und dem Vertragspartner unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz von CopyrightControl.